



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

0ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Damen und Herren
Präsidenten und Hauptgeschäftsführer
der Handwerkskammern,
der Zentralfachverbände,
Wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks,
Regionalen Handwerkskammertage,
Regionalen Vereinigungen der Landesverbände des Handwerks,
Landeshandwerksvertretungen

Abteilung: Handwerkspolitik/Wipo
Ansprechpartner: Stefan Koenen/
Dr. Alexander Barthel
Tel.: +49 30 206 19-260/-360
E-Mail: handwerkspolitik@zdh.de

Berlin, 4. März 2021
per E-Mail

nachrichtlich:

Mitglieder des ZDH-Präsidiums,
Mitglieder des DHKT-Vorstands,
Mitglieder des UDH-Vorstands

**Corona-Pandemie: Vereinbarungen der Bundesregierung mit den
Ministerpräsidenten der Länder vom 03.03.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Bundesregierung und Bundesländer haben sich gestern (3. März 2021) auf neue Regelungen zur Pandemiebekämpfung verständigt. Der aktuelle Lockdown wird zwar **grundsätzlich bis zum 28. März** verlängert. Allerdings werden Rahmenbedingungen dafür benannt, dass bereits bis dahin, erstmalig zum 8. März, weitere Öffnungsschritte erfolgen können. Maßgeblich unterstützt werden soll dieser Öffnungspfad – dies auch über den 28. März hinaus – durch eine Beschleunigung der Impfstrategie und eine Fortentwicklung der Teststrategie. Das Beschlussdokument und eine schematische Darstellung der Öffnungsschritte senden wir Ihnen beiliegend zu.

Deutlich zurück bleiben die Beschlüsse hinter dem Erfordernis und unseren Erwartungen, wieder mehr wirtschaftliche Tätigkeit zu ermöglichen - im Rahmen des epidemiologisch Vertretbaren. Sie sind vor allem zu einseitig fixiert auf Inzidenzwerte, ohne weitere Faktoren zu berücksichtigen, etwa die von den Betrieben erarbeiteten Hygienekonzepte und vor allem das Instrument der Impfung.

Da Impfen der entscheidende Schlüssel zur Pandemiebekämpfung ist, stellt der Bundesländer-Beschluss zurecht das Impfen voran. Aber den Ankündigungen muss jetzt auch die entsprechende Umsetzung in der Praxis folgen. Hier stehen Bund und Länder in der Pflicht.

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10
BIC/SWIFT BELADEVB33

Berliner Volksbank
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02
BIC/SWIFT BEVODE33

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Testen ist sicher ein zusätzliches Instrument, um einen realistischen Überblick über die Pandemiebekämpfung zu erhalten. Testen kann aber nur eine flankierende Maßnahme zur Überbrückung sein. Hier sehen Bund und Länder auch eine besondere gesamtgesellschaftliche Verantwortung der Wirtschaft. Darüber werden wir zusammen mit den anderen Spitzenverbänden morgen (5. März) erneut mit der Bundeskanzlerin und Vertretern von Bund und Ländern reden. Zunächst müssen jedoch zahlreiche offene Fragen dazu geklärt werden – etwa Verfügbarkeiten, Verantwortlichkeiten, Haftung, Kosten, praktische Umsetzung vor Ort etc.

Die Maßnahmen zur Öffnung werden nach unserer Einschätzung mit angezogener Handbremse vollzogen, auch wenn sich Bund und Länder auf einen detaillierten, für alle Länder an gleichen Vorgaben orientierten Stufenplan verständigen konnten und insofern grundsätzlich der Forderung nach einem "Ampelsystem" entsprechen. Allerdings bleiben die vereinbarten Öffnungsschritte noch sehr überschaubar und grenzen manche Bereiche bis auf weiteres aus.

Für sehr viele Betriebe stellt der verlängerte Lockdown unverändert eine schwere Belastung dar. Für sie muss die wiederholt angekündigte Auszahlung von Hilfgeldern umgehend erfolgen. Zu den damit verbundenen offenen Fragen stehen wir mit dem BMWi in tagtäglichem Kontakt und konnten bereits zahlreiche Klärungen bewirken. In einem neuen Austauschformat mit den Beratungsstellenleitungen werden die Betriebsberater der Handwerkskammern und Fachverbände hierüber kontinuierlich und zeitnah informiert.

Im Wesentlichen sehen die gestrigen Bund-Länderbeschlüsse folgende handwerksrelevanten Regelungen vor:

A. Beschleunigung der Impfstrategie

- Im Laufe des zweiten Quartals sollen **Betriebsärzte** bzw. die betreffenden Unternehmen verstärkt in die **Impfkampagne** eingebunden werden. Der ZDH plädiert dafür, dass gleiches dann auch für die **berufsgenossenschaftlichen Strukturen** gelten sollte. Zudem darf die Einbeziehung von Betriebsärzten größerer Unternehmen die grundsätzliche Impfpriorisierung nicht aufweichen.
- Die **Spanne zwischen Erst- und Zweitimpfung** soll möglichst ausgeschöpft werden, um bei absehbar steigender Versorgungssicherheit mit Impfdosen durch **Reduzierung der Vorratsbestände** für die Zweitimpfung zur Beschleunigung der Impfgeschwindigkeit beizutragen.

- **Regionen, die an besonders infektiöse ausländische Regionen grenzen**, sollen bei der Zuteilung von Impfdosen einen **gewissen Vorrang** erhalten, ohne dass hierdurch die grundsätzliche Impfpriorisierung infrage gestellt wird.
- Ab Ende März / Anfang April sollen auch **haus- und fachärztliche Praxen** gegen Corona **impfen** dürfen. Dabei soll die Priorisierung laut Impfverordnung für sie zwar als Grundlage gelten, sie sollen nach ihrer ärztlichen Einschätzung entscheiden können. Dies soll zu einer flexibleren Umsetzung der Impfstrategie beitragen, ohne dass hierdurch die festgelegte Impfpriorisierung grundsätzlich in Frage gestellt wird.
- Bei **Einreisen aus Virusvariantengebieten** soll ab 6. März die Möglichkeit einer Quarantäneverkürzung mittels neuen Tests frühestens ab dem 5. Tag entfallen, ist mithin in jedem Fall eine vierzehntägige Quarantäne einzuhalten.

Ergänzender Hinweis im Kontext der Impfungen: Die Beschäftigten einzelner Gewerke (z. B. Bestatter, Lebensmittelhandwerke, Einzelhandelstätigkeiten) haben im Rahmen der Impfverordnung Anspruch auf prioritäre Impfungen der zweiten oder dritten Stufe. Die Vorschriften, wie man an den **für eine Terminvereinbarung erforderlichen Impfcodes** gelangt, sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Wir empfehlen, die hierzu für die Betriebe und Beschäftigten relevanten Informationen von den Landesregierungen zeitnah in Erfahrung zu bringen.

B. Fortentwicklung der nationalen Teststrategie

Eine zentrale Rolle soll die Fortentwicklung der Teststrategie spielen. Hintergrund hierfür ist, dass mit weiteren Öffnungsschritten durch die dadurch steigende soziale Mobilität das Infektionsrisiko auch bei Einhaltung aller Hygieneregeln grundsätzlich steigt. Dem soll dadurch begegnet werden, dass durch umfangreiche Testungen andernfalls unerkannt bleibende Infektionsfälle so viel wie möglich identifiziert werden können.

Die Fortentwicklung der Teststrategie soll bis Anfang April umgesetzt sein und beinhaltet die nachfolgend benannten Punkte. Für deren Verständnis sind als Begriffsdefinitionen wichtig: Bei **Schnelltests** handelt es sich um Antigen-Tests, die durch kundige, ggf. entsprechend qualifizierte Personen durchgeführt werden. **Selbsttests** können demgegenüber von jedermann an sich selbst vorgenommen werden.

Über die bisherigen Grundsatzregelungen der Testverordnung des Bundes hinaus (Testungen gemäß Anlass und Expositionsrisiko insbesondere im Gesundheitsbereich) sollen folgende weiteren Bausteine ergänzend hinzukommen:

- In Schulen und Kinderbetreuung sollen das Personal sowie alle Schülerinnen und Schüler pro Präsenzwoche das Angebot von mindestens einem kostenlosen **Schnelltests** erhalten. Soweit möglich soll eine Bescheinigung über das Testergebnis erfolgen.
- Als für einen umfassenden Infektionsschutz unverzichtbar wird laut Beschlusspapier angesehen, dass die Unternehmen in Deutschland – und damit auch die Handwerksbetriebe – als gesamtgesellschaftlichen Beitrag ihren in Präsenz Beschäftigten pro Woche das Angebot von mindestens einem kostenlosen **Schnelltest** machen. Soweit möglich soll eine Bescheinigung über das Testergebnis erfolgen. Dazu wird die Bundesregierung mit der Wirtschaft noch in dieser Woche abschließend beraten.
- Drittens sollen alle Bürger Anspruch auf wöchentlich einen kostenlosen **Schnelltest** erhalten, der in Arztpraxen oder kommunalen bzw. von Kommunen beauftragten Testzentren erfolgen soll.
- Eindringlich wird darauf hingewiesen, dass ein positiver Schnell- oder Selbsttest eine sofortige Absonderung und zwingend einen Bestätigungstest mittels PCR-Test erfordert. Dieser kann kostenlos durchgeführt werden.
- Bund und Länder bilden eine gemeinsame **Taskforce Testlogistik**, um die **größtmögliche Verfügbarkeit** und **zügige Lieferung** von Schnelltests einschließlich Selbsttests für die **Bedarfe der öffentlichen Hand** sicherzustellen.

Die beiden erstgenannten Punkte sind (der erste) für die handwerklichen Berufsbildungszentren sowie (der zweite) für die Handwerksunternehmen in jedem Fall relevant. Zur konkreten Ausgestaltung und im Hinblick auf eine tatsächlich praktikable Umsetzung dieser zusätzlich geplanten Elemente der Teststrategie bestehen jedoch noch zahlreiche offene Fragen, nicht zuletzt hinsichtlich der tatsächlichen Durchführbarkeit von Schnelltests in Handwerksbetrieben. Diese offenen Fragen wurden seitens der vier Spitzenverbände bereits gegenüber dem Bundeskanzleramt benannt. Am Freitag (5. März) werden die Bundeskanzlerin sowie mehrere Bundesminister mit den Spitzenverbänden hieraus die notwendigen Schlussfolgerungen ziehen. Zeitnah werden wir Sie über die Ergebnisse informieren.

Dessen ungeachtet bleibt weiterhin offen, ob die erforderlichen Testsets überhaupt zeitnah hergestellt und dann auch noch an die jeweiligen Testorte verteilt werden können. Hierzu wurden insbesondere im Hinblick auf Selbsttests zahlreiche Zweifel artikuliert. Zumindest im März wird das Angebot von Testkits absehbar noch nicht der Nachfrage entsprechen.

Zudem hat die digitale Verzahnung zwischen Testorten, Gesundheitsämtern, RKI und auch etwaigen Apps für die Nachverfolgung von Infektionsketten und ggf. erforderliches Zutrittsmanagement zu Läden usw. (siehe unten) noch längst nicht den erforderlichen Stand. Zwar beinhaltet die gestrige Beschlussfassung auch hierzu gemeinsame Vorhaben von Bund und Ländern. Deren zeitnahe Realisierbarkeit erscheint jedoch zumindest fraglich.

C. Weitere Öffnungsschritte

Mit dem gestrigen Beschluss wurden insgesamt fünf Öffnungsschritte und die hierfür erforderlichen Bedingungen definiert. Wie schon bisher liegt deren Detailumsetzung in der Kompetenz der Länder, so dass eine tatsächlich bundesweit einheitliche Umsetzung nicht zwangsläufig sein wird.

Nachfolgend werden diese fünf Öffnungsschritte und die hierfür vorgesehenen Regelungen im Hinblick auf ihre Relevanz für die Handwerksbetriebe als unmittelbar oder mittelbar Betroffene skizziert:

Erster Öffnungsschritt

- Hierunter werden die bereits erfolgten Öffnungen zum Monatsanfang gezählt wie die der Schulen und Kitas auf Länderebene sowie auf Bundesebene die der Friseurie und teilweise auf Länderebene die von Gartencentern, Blumenläden oder Büchereien.
- Dabei sollen geöffnete Einzelhandelsbereiche die Einhaltung der aktuell relevanten Kapazitätsgrenzen und Hygienebestimmungen durch strikte Maßnahmen zur Zugangskontrolle und konsequente Umsetzung der Hygienekonzepte sicherstellen.

Zweiter Öffnungsschritt

- Zum **8. März** sollen nun diejenigen Geschäfte auch bundesweit wieder geöffnet werden, die aktuell in einzelnen Ländern bereits wieder geöffnet worden sind. Namentlich benannt werden Buchhandlungen, Blumengeschäfte und Gartenmärkte. Erforderlich ist jeweils ein Hygienekonzept und die Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden pro 10 qm für die ersten 800 qm Verkaufsfläche und einem weiteren für jede weiteren 20 qm.
- Gleichfalls zu diesem Termin geöffnet werden können neben Fahr- und Flugschulen auch **die bisher noch geschlossenen körpernahen Dienstleistungsbetriebe**, also insbesondere auch das **Kosmetikerhandwerk**.

Dabei sind für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen von z. B. Kosmetikstudios, bei denen nicht dauerhaft eine Maske getragen werden kann, ein **tagesaktueller COVID-19 Schnell- oder Selbsttest der Kundin oder des Kunden** und ein **Testkonzept für das Personal** Voraussetzung.

Dieser zweite Öffnungsschritt erfolgt **unabhängig von der aktuellen bundesweiten Inzidenz**. Die **weiteren Öffnungsschritte sind demgegenüber von der Inzidenz abhängig** und sehen bei Wiederverschlechterung der Inzidenzlage eine „Notbremse“ vor. Der jeweilige Inzidenz-Schwellenwert ist dabei **nicht mehr der bundesweite Durchschnittswert**, sondern **der jeweilige Landeswert, wobei die Länder dabei weiter nach Regionen differenzieren können**.

Dritter Öffnungsschritt:

Der dritte Öffnungsschritt soll **gleichfalls am 8. März** beginnen können und sich nach der jeweiligen Inzidenz des Landes und dann ggf. auch derjenigen der jeweiligen Region (Kreisebene) bemessen. Je nachdem, ob diese Inzidenz zu besagtem Termin stabil unter 100 oder unter 50 liegt, sollen sich die Öffnungsmöglichkeiten wie folgt unterscheiden:

- Dort, wo am 8. März in dem Bundesland oder der Region **eine stabile oder sinkende 7-Tage-Inzidenz von unter 100** zu verzeichnen ist, können **Einzelhandelsgeschäfte über den täglichen Bedarf hinaus** für sogenannte Terminshopping-Angebote („click and meet“) geöffnet werden. Dabei ist als **Zugangsbegrenzung** ein Kunde oder eine Kundin pro angefangenen 40 qm Verkaufsfläche vorgesehen. Erforderlich ist eine vorherige **Terminbuchung** für einen fest begrenzten Zeitraum und die **für die Kontaktnachverfolgung notwendige Dokumentation**. Dies kann **z.B. Autohäusern** oder auch **anderen handwerklichen Ladengeschäften** wieder eine, wenngleich noch begrenzte, Öffnungsmöglichkeit geben, nicht zuletzt für erforderliche Bemusterungen für Aufträge.
- Liegt die länderspezifische/regionale Inzidenz am 8. März **stabil unter 50**, kann dort der **Einzelhandel wieder für den Publikumsverkehr** eröffnet werden, dies allerdings bei einer **Zugangsbegrenzung** von einer Kundin oder einem Kunden pro 10 qm für die ersten 800 qm Verkaufsfläche und einem weiteren für jede weiteren 20 qm. **Terminbuchung** und **Dokumentation** für die Kontaktnachverfolgung (s.o.) sind **nicht vorgeschrieben**.

Steigt vor Ort die Inzidenz im betreffenden Land oder der betreffenden Region **über den Wert von 100**, gelten die **derzeitigen Lockdown-Regelungen („Notbremse“)**.

Vierter Öffnungsschritt

In dieser Phase (frühestens am 22. März) sollen bei längerfristiger Konstanz des Inzidenzniveaus vor Ort weitere Öffnungen möglich werden:

- Liegt die **Inzidenz im Land bzw. der Region dauerhaft stabil unter 100**, kann die **Außengastronomie** frühestens 14 Tage nach dem dritten Öffnungsschritt – mithin **frühestens am 22. März** – bei **Terminbuchung** sowie **Dokumentation für die Nachverfolgung** wieder geöffnet werden. Sofern an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen sitzen, ist zudem ein **tagesaktueller Schnell- oder Selbsttest** (siehe oben) erforderlich.

Zudem können auch Theater, Konzert- und Opernhäuser sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem tagesaktuellen Schnell- oder Selbsttest öffnen.

Steigt die Inzidenz **an drei aufeinanderfolgenden Tagen auf über 100**, treten ab dem zweiten darauffolgenden Werktag die derzeitigen **Lockdown-Regeln**, wieder in Kraft („**Notbremse**“).

- Bei einer **Inzidenz dauerhaft landesweit oder regional stabil unter 50** können **gleichfalls frühestens zum 22. März** die **Außengastronomie**, Theater, Konzert- und Opernhäuser geöffnet werden, ohne dass Terminbuchungen, Dokumentationen oder Schnell- bzw. Selbsttests erforderlich sind.

Fünfter Öffnungsschritt

Besteht in dem Land oder der Region nach Beginn des vierten Öffnungsschritts für weitere 14 Tage eine stabile oder sinkende Inzidenz (mithin **frühestens am 5. April**), können weitere Öffnungen – auch hier wiederum in Abhängigkeit vom Inzidenzniveau – landesweit oder regional erfolgen:

- Bei einer weiterhin stabilen oder sinkenden **Inzidenz von unter 100** sieht der gestrige Beschluss für den **Einzelhandel** eine **Zugangsbegrenzung** von einer Kundin oder einem Kunden pro 10 qm für die ersten 800 qm Verkaufsfläche und einer bzw. einem weiteren für jede weiteren 20 qm vor.

Sofern die landesweite oder regionale Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Grenzwert von 100 überschreitet, greift wiederum die „**Notbremse**“, d. h. gelten wiederum die aktuellen Lockdown-Regelungen.

- Bei einer stabilen **Inzidenz von unter 50** können auch wieder **Freizeitveranstaltungen** mit bis zu 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern **im Außenbereich** durchgeführt werden.

Sofern die Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Grenzwert von 50 überschreitet, gelten die voranstehend skizzierten Vorschriften für eine Inzidenz unter 100.

Öffnungsperspektiven für weitere Wirtschaftsbereiche

Zu **Hotellerie** und **Touristik** oder beispielsweise **Gastronomie sowie Veranstaltungen im Innenbereich** sowie **Messen** enthält der gestrige Beschluss noch keine terminierten Öffnungsperspektiven. Diese sollen **anlässlich der nächsten Corona-Spitzenrunde erörtert** werden. Orientierungspunkt soll die **Infektionslage** unter Berücksichtigung insbesondere der **Teststrategie**, des **Impfens** sowie der **Verbreitung von Virusmutanten** sein.

D. Weitere handwerksrelevante Punkte

- Die Verpflichtung der Arbeitgeber, **Homeoffice** anzubieten, wo immer dies möglich ist, gilt weiterhin fort. Die einschlägige Verordnung soll nun bis zum 30. April verlängert werden. Der vorletzten Corona-Sonderumfrage des ZDH ist zu entnehmen, dass Homeoffice im Handwerk bestenfalls für rd. 10 Prozent der Tätigkeiten möglich ist.
- Über die aktuellen Finanzierungshilfen (November- und Dezemberhilfe, Überbrückungshilfe III sowie Neustarthilfe) hinaus wird auf den neuen **Härtefallfonds** verwiesen. Er soll dort greifen, wo die benannten Hilfsprogramme nicht greifen. Strittig ist weiterhin die vom Bund angestrebte Cofinanzierung seitens der Länder. Dies soll bis zur Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien in der nächsten Woche geklärt werden.

Das nächste Corona-Spitzenreffen der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten ist für den 22. März 2021 geplant.

Über die weitere Umsetzung der nunmehr einerseits verlängerten, andererseits inzidenzabhängig differenzierten Maßnahmen sowie über ggf. ergänzende Regelungen sowie unsere Interventionen im Interesse der Handwerkswirtschaft werden wir Sie weiterhin zeitnah unterrichten.

Für heute verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

gez. Hans Peter Wollseifer
Präsident

gez. Holger Schwannecke
Generalsekretär